

Stadt Heidenau
Der Bürgermeister
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heidenau
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlschei-
nen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden
Stadtrats- und Kreistagswahlen am 09. Juni 2024**

Am 09. Juni 2024 finden die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl des Stadtrates der Stadt Heidenau und die Wahl des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge statt. Die Wahlen sind nach § 57 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KomWO) organisatorisch miteinander verbunden.

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Stadtrats- und Kreistagswahlen für die Stadt Heidenau wird in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	Feiertag – Rathaus geschlossen	
Dienstag	von 8.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr	

in der

Stadt Heidenau – Bürgerbüro –
Dresdner Straße 47 in 01809 Heidenau
(Erdgeschoss, Zimmer 014)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Es ist zulässig, dass der Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigt, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner dieser Person steht. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Auszüge nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** bei der

Stadt Heidenau
Dresdner Str. 47, 01809 Heidenau

Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen/zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

Für das Einspruchs- bzw. Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung bzw. die Bestimmungen des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist vermerkt, für welche Wahl sie gilt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein

- für die **Wahl zum Europäischen Parlament** hat, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des **Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**,
- für die **Kreistagswahlen** im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der **Stadt Heidenau (Wahlkreis 3)**,
- für die **Stadtratswahlen** in der Stadt Heidenau hat, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der **Stadt Heidenau** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.1

Einen **Wahlschein für die Europawahl** erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 1 oder § 17a Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) bis 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis 24. Mai 2024 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Heidenau gelangt ist.

5.2

Einen **Wahlschein für die Stadtrats- und/oder Kreistagswahl** erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig (d.h. bis 24. Mai 2024) die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

5.3

Wahlscheinanträge können bei der Stadt Heidenau, Bürgerbüro, Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau (Erdgeschoss, Zimmer 014) schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, eMail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung an der Antragstellung gehindert sind, können sich für die Antragstellung jeweils der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, ohne Hilfsperson zu sein, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5.4

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **07. Juni 2024, 18.00 Uhr**,
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 5.1 bzw. 5.2 angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, **bis zum Wahltage (09. Juni 2024), 15.00 Uhr**.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum 08. Juni 2024, 12.00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6.

Dem Wahlschein sind beizufügen

- **für die Wahl zum Europäischen Parlament**
 - der amtliche Stimmzettel,
 - der amtliche (weißen) Stimmzettelumschlag,
 - der amtliche (rote) Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind, und
 - das Merkblatt zur Briefwahl.
- **für die Kommunalwahl (Stadtrats- und Kreistagswahl)**
 - der/die amtliche(n) Stimmzettel,
 - der amtliche (gelbe) Stimmzettelumschlag,
 - der amtliche (hellgrüne) Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind, und
 - das Merkblatt zur Briefwahl.

7.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss die Wahlbriefumschläge mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift versenden, dass sie dort spätestens am Wahltage (09. Juni 2024) bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

8.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

8.1

a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Abs. 6 der Europawahlordnung, § 14 Abs. 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Abs. 8 der Europawahlordnung, § 14 Abs. 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Abs. 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

8.2

Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

8.3

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Heidenau. Die Stadt Heidenau hat einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt, gegenüber dem Sie Ihre den Datenschutz betreffenden Anliegen vorbringen können. Sie erreichen diesen unter

IfDDS GmbH - Institut für Datenschutz und Datensicherheit
Dresdner Straße 58a, 01156 Dresden

8.4

Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten

- für die Europawahl der Kreiswahlleiter beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
- für die Kommunalwahlen das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

8.5

Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Abs. 2 der Europawahlordnung, § 62 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

8.6

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie (§ 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Abs. 2 und 3 der Kommunalwahlordnung), durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis (§ 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung, § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung) und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

8.7

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Devrientstraße 5, 01067 Dresden; eMail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Heidenau, 09. April 2024

J. Opitz
Bürgermeister